

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Wohlen

22.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Übergeordnete Grundsätze.....	3
3.	Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen	3
4.	Schutzkonzepte der Organisatoren und Veranstalter.....	4
4.1	Übergeordnetes Schutzkonzept.....	4
4.2	Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportvereine)	4
5.	Öffnung und Benutzung der Sportanlagen.....	4
5.1	Grundsätzliche Öffnung	4
5.2	Reinigung der Sportanlagen	5
5.3	Trainingsbetrieb	5
5.4	Wettkämpfe.....	5
5.5	Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing	5
6.	Kontaktpersonen.....	6
7.	Auskunft	6

1. AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ab dem 22. Juli 2020 stattfinden kann. **Die Änderungen gegenüber der bis anhin gültigen Version sind in roter Farbe gehalten.**

Der Schüwo Park, die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebene Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

2. ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordnete Grundsätze:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Distanz halten (wenn immer möglich 1,5m Abstand – 10m² pro Person wurde aufgehoben)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bei Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen trainieren
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person
- Maximale Zahl an Teilnehmenden und Zuschauenden bei Veranstaltungen einhalten

3. KANTONSÄRZTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemienengesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die [geltenden Weisungen](#) sind auf der Website des Kantons Aargau ersichtlich. Die Organisatoren sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

4. SCHUTZKONZEPTE DER ORGANISATOREN UND VERANSTALTER

4.1 Übergeordnetes Schutzkonzept

Sportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn der Trainings- oder Wettkampfveranstalter ein Schutzkonzept erstellt hat. Swiss Olympic stellt dazu ein [Standardkonzept Trainingsbetrieb](#) zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

4.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportvereine)

Auf der Grundlage des Standardkonzepts respektive der Rahmenvorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO) muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen eigenverantwortlich koordiniert werden.

Das Anlagenpersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

5. ÖFFNUNG UND BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN

5.1 Grundsätzliche Öffnung

Seit dem 22. Juni 2020 wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Für Sportaktivitäten kann unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert

werden. Die Sportanlagen der Gemeinde Wohlen sind deshalb im Grundsatz wieder geöffnet, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben und allfälliger einzelner lokaler Einschränkungen.

Besucherinnen und Besucher sind sowohl während den Trainings als auch während Wettkämpfen gestattet, müssen jedoch erfasst werden.

5.2 Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind wieder benutzbar. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen mehr notwendig.

Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts.

5.3 Trainingsbetrieb

In den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ist wieder ein regulärer Trainingsbetrieb möglich. Dies schliesst explizit auch jene Trainings ein, in denen Körperkontakt stattfindet und gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwimmen, Ringen oder Boxen.

Es gelten grundsätzlich keine Einschränkungen der Gruppengrössen und der Fläche pro Person.

Bei der Ausübung der Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt soll darauf geachtet werden, möglichst in beständigen Gruppen zu trainieren.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

5.4 Wettkämpfe

In den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ist der Wettkampfbetrieb wieder zulässig, unter der Einhaltung der jeweiligen maximalen Teilnehmer- und Zuschauerzahl gemäss Swiss Olympic resp. gemäss den lokalen Kapazitäten. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe inkl. von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert (Karate, Judo, Boxen, etc.).

Die weiterführenden Beschränkungen für Besucherinnen und Besucher sowie die weiteren Vorgaben sind den [Rahmenvorgaben von Swiss Olympic](#) zu entnehmen.

5.5 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die jeweilige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten. Die Trainings- und Wettkampfveranstalter haben mit geeigneten Mitteln, bei unbekanntenen Personen beispielsweise mittels Ausweiskontrolle dafür zu sorgen, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6. KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

Anlage	Kontaktperson	Telefonnummer	Mailadresse
Bezirksschule Halde	Martin Emmenegger	056 618 54 76	martin.emmenegger@wohlen.ch
Schulzentrum Bünzmatt	Urs Simmen	056 618 46 16	urs.simmen@wohlen.ch
Sportzentrum Niedermatten	Bruno Stalder	079 703 51 61	bruno.stalder@wohlen.ch
Sportanlagen Hofmatten	Christine Schwegler	056 622 04 98	christine.schwegler@wohlen.ch
Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz	Ernst Zeller	056 618 35 19	ernst.zeller@wohlen.ch
Dojoraum Junkholz	Fabian Unternährer	056 618 35 17	fabian.unternaehrer@wohlen.ch

7. AUSKUNFT

Gemeinde Wohlen AG
Abteilung Liegenschaften und Anlagen
Facility Management
056 619 92 28